



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Juli 2016

Seite 1 von 1

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindpauschalenbudget als Bemessungsgrundlage für die zulässige Höhe von Rücklagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 17.05.2016 habe ich klargestellt, dass Bemessungsgrundlage für die zulässige Rücklagenhöhe das jeweils am 15. März gemeldete Kindpauschalenbudget im Sinne des § 19 Absatz 4 KiBiz ist.

Ergänzend stelle ich nunmehr klar, dass auch in den Fällen gilt, in denen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres nach § 19 Absatz 4 Satz 2 KiBiz Kindpauschalen an andere Einrichtungen übertragen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße